

Gemeinde Testorf-Steinfurt

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/09GV/2018-240				
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 16.04.2018 Verfasser: Holger Janke				
Widerspruch zu den Auflagen der unteren Denkmalschutzbehörde bezogen auf die Bebaubarkeit der in Gemeindeeigentum befindlichen Fläche vor dem Gutshaus (Flurstück 24, Flur 2, Gemarkung Harmshagen)					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
26.04.2018	Gemeindevertretung Testorf-Steinfurt				

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung beschließt vorsorglich, bei Ergehen des zu erwartenden Widerspruchsbescheides der Denkmalbehörde zu dem Widerspruch vom 12.09.2016/ 17.11.2016 den Bürgermeister zu ermächtigen, weitere rechtliche Schritte einzuleiten.
2. Die Gemeindevertretung beschließt, den Rückbau der Spielgeräte auf dem Areal der Freifläche des Gutshauses entgegen der entsprechenden Aufforderung von Vertretern der Denkmalschutzbehörde auszusetzen.

Sachverhalt:

Die Neugestaltung im Umfeld des Gutshauses und des Dorfteiches wurde vom Planungsbüro Hartung geplant und in diesem Zusammenhang auch eine denkmalrechtliche Genehmigung beantragt. Dem zugrunde lag ein Grundsatzbeschluss der Gemeindevertretung vom 03.12.2015, der u.a. beinhaltete, dass ein Spielbereich geschaffen werden solle. Die Genehmigung wurde mit Bescheid des Landesamtes für Denkmalpflege vom 19.08.2016 dann aber nur in Teilen erteilt. Ausdrücklich nicht genehmigt wurde die Bestückung der Freifläche vor dem Gutshaus mit Spielgeräten. Die Begründungen hierzu sind Ihnen ja bekannt und dem Bescheid zu entnehmen.

Diese denkmalrechtliche Genehmigung war als Verwaltungsakt mit einem Rechtsbehelf versehen, wonach hiergegen innerhalb von einem Monat Widerspruch eingelegt werden könne. Dies ist mit Schreiben fristwährend erfolgt und danach nochmals mit Schreiben vom 12.0.2016 begründet worden. Die Widerspruchsbegründung ist der Anlage zu entnehmen.

Nunmehr fand eine Vorortbesichtigung statt, bei der Vertreter der Denkmalschutzbehörde erneut ihre Rechtsauffassung vertraten, so dass davon auszugehen ist, dass der Widerspruch nicht im Sinne der Gemeinde entschieden werden wird. Details sind dem beiliegenden Protokoll zu entnehmen. Da nach Ergehen des Widerspruchsbescheides voraussichtlich nur begrenzt Zeit für eine Entscheidung zur Einleitung weitergehender Rechtsmittel bestehen wird, ist es sinnvoll den Bürgermeister, vorsorglich zu ermächtigen, diese Rechtsmittel zur Durchsetzung der Interessen der Gemeinde, die im Widerspruch formuliert wurden, notfalls durchzusetzen.

Anlässlich der Begehung wurde von dem Vertreter der Denkmalschutzbehörde darauf hingewiesen, dass die Spielgeräte zurück zu bauen seien.

Dazu ist festzustellen, dass die Spielgeräte, die dort errichtet wurden, wohl formell rechtswidrig sind, da sie nicht der bestehenden denkmalpflegerischen Genehmigung entsprechen. Insofern ist die im Protokoll getätigte Aussage, dass diese zurück zu bauen seien, aus Sicht der Denkmalpflege rein juristisch nachvollziehbar und durch die Bestimmungen gem. § 17 Abs. 1 in Verbindung mit „§ 26 DSchG MV gedeckt. Diese Rückbauverpflichtung gilt auch ohne Ausübung eines Verwaltungsaktes, der jedoch jederzeit von der Denkmalpflege erlassen werden könnte. Hier wären dann auch fiskale Folgen für die Gemeinde zu erwarten. Die Gemeinde kann sich dabei voraussichtlich nicht darauf berufen, dass sie nicht selbst für die Errichtung verantwortlich sei. Denn nach allgemeinen Grundsätzen des Ordnungsrechts kann im Zweifel die Gemeinde als Grundstückseigentümerin in die Pflicht genommen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Ein etwaig anstehendes Klageverfahren erzeugt Kosten, in jedem Falle in Form einer Vorauszahlung, geschätzt unter 1.500 €. Zu Beziffern sind sie aber erst konkreter, wenn der zur Rede stehende Sachverhalt klarer ist und insbesondere der Streitwert abgeschätzt werden kann. Diese Kosten werden aller Voraussicht nach auch bei vorläufiger HH-Führung begründbar sein, weil Fristen einzuhalten sind, und zum anderen notfalls auch über bestehende Deckungsmöglichkeiten abgedeckt werden können, wenn die Planansätze für diese Baumaßnahme dies nicht mehr abdecken.

Anlage/n:

Denkmalrechtliche Genehmigung
Widerspruch des Bürgermeisters
Aktenvermerk Ortstermin 05.03.2018

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG

Die Landrätin

Untere Denkmalschutzbehörde



Landkreis Nordwestmecklenburg - Postfach 1565 - 23958 Wismar

Gemeinde Testorf-Steinfurt
über Stadt Grevesmühlen
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

R	WV	Eilt	1774
Stadt Grevesmühlen Eingegangen			
23. Aug. 2016			
Auskunft erteilt			
Zimmer			
Dienstgebäude:			
Telefon			
Bgm	HA	KÄ	BA
Telefax			
E-Mail			
Ihr Zeichen			

Grevesmühlen 19.08.2016

Frau Rickmann
3.202
Börzower Weg 3
23936 Grevesmühlen
03841/30406370
03841/304086370
D.Rickmann@nordwestmecklenburg.de

Aktenzeichen **51952-15-02**

Grundstück **Harmshagen, Am Schlossteich 10, 11, 14, 6**

Gemarkung Harmshagen
Flur 2
Flurstück 23/ 24

Vorhaben Denkmalrechtliche Genehmigung für das Baudenkmal (681)
Harmshagen, Gutsanlage mit Gutshaus und Park, Inspektorenhaus, Stall,
Grünflächengestaltung (Baumbestand, Wiesen, Teich, Wegeführung)

hier: Antrag auf **Teichsanierung** und Antrag auf Genehmigung einer Denkmalpflegerische Zielstellung für die Gestaltung des öffentlichen Bereiches (**Grünflächengestaltung**) der ehemaligen Gutsanlage

Denkmalrechtliche Genehmigung

Die von Ihnen geplanten Maßnahmen – Sanierung des Teiches und Grünflächengestaltung- werden am Denkmal (681) der Denkmalliste des Landkreises Nordwestmecklenburg vorgenommen.

Der Teich und die Grünflächengestaltung (Baumbestand, Wiesen, Wegeführungen) der Gutsanlage in Harmshagen sind gemäß § 2 II des Denkmalschutzgesetzes - DSchG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1998 (GVBl. M-V S. 12 ber. S. 247), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVBl. M-V S. 383, 392) als Gartendenkmal und gleichzeitig Teil eines Baudenkmals geschützt.

Auf Ihren Antrag vom 24.07.2015, PE 27.07.2015 in der aktuell geltenden Fassung vom 07.03.2016 zu o.g. Baumaßnahme auf den Flurstücken 23, 24 der Flur 2 in der Gemarkung Harmshagen erteile ich Ihnen nach wiederholter Anhörung des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege M-V, letztmalig am 05.08.2016, die denkmalrechtliche Genehmigung gemäß § 7 I Nr. 1 DSchG M-V in der aktuell geltenden Fassung.

Des Weiteren übergebe ich Ihnen die fachliche Stellungnahme des FD Umwelt und Natur vom 09.09.2015, PE 15.09.2015. Die formulierten Nebenbestimmungen der Unteren Wasserbehörde, der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde werden Bestandteil dieser Denkmalrechtlichen Genehmigung.



4. Die Grundkonzeption der vorliegenden Planung folgt nicht entsprechend zusammenhängende Hofflächen der Gutsanlage. Es fehlt der Nachweis eines historischen Standortes für die Eschen Nr. 4 und Nr. 9; Vorzugsweise sind die Eschen Nr. 4 und Nr. 9 zu entfernen. Es darf nach Entfernung der Eschen Nr. 4 und Nr. 9 an diesem Standort nicht nachgepflanzt werden.
5. Die Stellungnahme der unteren Behörde des Fachdienstes Umwelt vom 09.09.2015 ist Bestandteil dieser Genehmigung und in der ANLAGE beigelegt.
6. Die UDSchB ist unverzüglich über das Eintreten neuer Tatbestände zu informieren.
7. Der Baubeginn und die Fertigstellung sind rechtzeitig der UDSchB anzuzeigen.

Hinweise

1. Änderungen oder weiterführende Arbeiten gegenüber den beantragten Maßnahmen bedürfen einer erneuten Abstimmung mit den Denkmalschutzbehörden und ggf. einer weiteren Genehmigung.
2. Des Weiteren weise ich Sie darauf hin, dass nur die Maßnahmen an dem in Ihrem Besitz befindlichen Baudenkmal durchgeführt werden dürfen, die vorher durch die Denkmalschutzbehörden genehmigt wurden.
3. Während der Bauausführung kann die UDSchB beratend tätig werden zu Fragen der Ausführung, des Details oder der Materialwahl.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen **Bescheid** kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg in 23970 Wismar, Rostocker Str. 76 oder Postfach 1565 in 23958 Wismar **schriftlich** oder zur Niederschrift (Rostocker Str. 76, 23970 Wismar oder Börzower Weg 3, in 23936 Grevesmühlen) einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor ihrem Ablauf bei der Behörde eingeht.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

ANLAGE

Stellungnahme des FD Umwelt und Natur vom 09.09.2015, PE 15.09.2015

Im Auftrage

Verteiler

LAKD M-V Frau Schöfbeck
AST
Denkmalakte



Rickmann

SB Baudenkmale

Landkreis Nordwestmecklenburg
FD Bauordnung und Umwelt
Untere Bauaufsichts- und
Denkmalschutzbehörde
PF: 1565 in 23958 Wismar
Dienstgebäude: Börzower Weg 3
23936 Grevesmühlen

Auskunft Herr Dr. Finke
erteilt

Zimmer 4.206
Fernruf 03841/ 3040-6601
Telefax 03841/ 3040-8-6601

**Landkreis
Nordwestmecklenburg**
- Fachdienst Umwelt -

Empfänger:

**Landkreis Nordwestmecklenburg
- FD 61/63 –
Denkmalschutzbehörde
23936 Grevesmühlen**



Zeichen:	Eingang:	Fertigstellung:
15150g	11.08.2015	09.09.2015

**Denkmalschutzrechtliche Genehmigung für das Baudenkmal Nr. 681
Harmshagen, Gutsanlage und Park
Antrag auf Teichsanierung
Stellungnahmen der unteren Behörden des Fachdienstes Umwelt:**

**Untere Wasserbehörde: Herr Praetorius
Az uWB: 66.11-20/60-74077-036-15**

Gegen die geplante Sanierung des Gewässers in dem o. g. Gebiet bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Bei der Realisierung der Maßnahme sind folgende wasserrechtliche Hinweise zu beachten:

1. Das betroffene Gewässer befindet sich in keiner Trinkwasserschutzzone.
2. Zur Sanierung bzw. Neuanlage der Gewässer ist ein technisches Verfahren zu wählen, welches die natürliche Sohlabdichtung nicht beschädigt, ein Grundwasseranschnitt ist unzulässig.
3. Eine Verunreinigung der Gewässer durch die eingesetzte Arbeitstechnik während der Sanierungsarbeiten ist auszuschließen. Die erforderlichen Maßnahmen sind mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen. Beeinträchtigungen Dritter, wie Pächter oder Grundstücksnachbarn sind auszuschließen. Es sind Festlegungen von notwendigen Sofortmaßnahmen zur Beseitigung evtl. auftretender Havarien in der Betriebsdokumentation im Rahmen der Baustellenführung zu treffen.
4. Eventuell vorhandene Entwässerungsgräben und -leitungen, Dränstränge u. a. sind in ihrer Funktion zu erhalten. Werden sie bei der Bauausführung unterbrochen oder beschädigt, sind sie wieder anzuschließen bzw. funktionstüchtig instand zu setzen.
5. Die Ufer der Gewässer einschließlich der Befestigungen und des Bewuchses sind zu schützen. Maßnahmen, die über die Sanierung hinausgehen und eine wesentliche Umgestaltung des Gewässers bzw. seiner Ufer beinhalten, sind unzulässig.

6. Die dauerhafte Standsicherheit der Böschungen ist, ggf. durch zusätzliche Sicherungsmaßnahmen, zu gewährleisten.
7. Die Stellungnahme ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Zustimmungen bzw. Genehmigungsverfahren.

Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde: Herr Scholz

Die untere Abfallbehörde ist zu Bauvorbesprechungen und der Bauanlaufberatung einzuladen (f.scholz@nordwestmecklenburg.de) und es ist ihr Gelegenheit zur Einflussnahme einzuräumen.

Begründung: Grundsätzlich bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Bei der vorgesehenen Teichentschlammung kommt es zum Anfall einer großen Menge belasteten Baggerguts. Die Antragsunterlagen beschreiben nur sehr grob, wie das Baggergut behandelt und entsorgt werden soll.

Die untere Abfallbehörde ist für die Überwachung der Abfallentsorgung zuständig. Um die Überwachung durchführen zu können ist es das mildeste und gleichzeitig zweckmäßigste Mittel, an den Bauberatungen teilzunehmen und dort ggf. Einfluss auf die Vorgehensweise nehmen zu können.

Alternativ kann der Bauherr eine ausführliche Darlegung seiner geplanten Vorgehensweise schriftlich nachreichen.

Untere Naturschutzbehörde: Frau Hamann

In der „Entwicklungskonzeption/Denkmalpflegerische Zielstellung für den öffentlichen Bereich ehemalige Gutsanlage Harmshagen“ vom 26.07.2015 wurden umfangreiche Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und Entwicklung des Parkbaumbestandes festgelegt.

Ich erteile hiermit das naturschutzrechtliche Einvernehmen zum dem vorgelegten Parkkonzept vom 26.07.2015 für den öffentlichen Bereich der ehemaligen Gutsanlage in Harmshagen.

Auf den Freiflächen vor dem Gutshaus sollen die Böschungen zwischen Weg und Böschung nachmodelliert werden. Zum Schutz des Baumbestandes ist hier, wie auch bei der Sanierung des Teiches, auf die strikte Einhaltung der Schutzmaßnahmen nach der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" zu achten. Die Arbeiten sind im Wurzelbereich der Bäume in Handschachtung auszuführen. Eine baumpflegerische Begleitung der Arbeiten in diesen Bereichen wird empfohlen.

Stellungnahme Artenschutz: (Dr. Podelleck)

Mit dem Vorhaben besteht unter den Maßgaben der Darstellungen der Faunistischen Bestandserfassung bzw. des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages Einverständnis. Insbesondere besteht Einverständnis mit den artenschutzrechtlich relevanten Zeiten der Teichentschlammung (September/ Oktober).

Hinweis:

Nach Möglichkeit vermieden werden sollten Linden-Hybriden („Krim-Linde“ – *T. x euchlora*) Diesen wird späte Blüte und hohe Lockwirkung auf Insekten bei gleichzeitiger Nektar-Armut nachgesagt, dadurch verenden zahlreicher Insekten durch Erschöpfung (Hummeln, Bienen). Krim-Linden erweisen sich u.U. besser an trockenwarme Innstädte angepasst.

Biotopschutz (Herr Berchtold-Micheel)

Entgegen der Darstellung im Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis Nordwestmecklenburg (LUNG 2000¹) ist der Teich im Gutspark kein nach § 20 Abs. 1 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG) besonders geschützter Biotop. Nicht ablassbare, naturnahe Stillgewässer mit permanenter oder temporärer Wasserführung die natürlich oder aufgrund der Tätigkeit des Menschen entstanden sind, mit einer Wasserfläche zwischen 25 – 10.000 m² unterliegen als Kleingewässer dem gesetzlichen Biotopschutz. Kennzeichnend für ein naturnahes Kleingewässer sind naturnahe Uferstrukturen. Der Teich im Gutspark Harmshagen ist zu mehr als zwei Drittel von einer Betonmauer eingefasst. Naturnahe Uferstrukturen liegen überwiegend nicht vor. Deshalb erfüllt der Teich nicht die Mindestanforderungen, die an ein gesetzlich geschütztes Kleingewässer gestellt werden. Der Teich unterliegt nicht den Bestimmungen des § 20 Abs. 1 NatSchAG.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Finke

¹ Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2000): Grundlagen der Landschaftsplanung in Mecklenburg-Vorpommern, Band 4 a. Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis Nordwestmecklenburg. 364 S.

Gemeinde Testorf-Steinfurt
Der Bürgermeister
Lindenallee 20
23936 Testorf-Steinfurt
Tel.: 038871 22279
Fnx.: 0172 328 36 87
E-Mail: hj-vitense@t-online.de

14.11.2016

Landkreis Nordwestmecklenburg
Z.H. der Landrätin
Rostocker Str. 76

23970 Wismar

Aktenzeichen: 51952-15-02

Widerspruch gegen die Denkmalrechtliche Genehmigung für das Baudenkmal (681)

**Harmshagen, Gutsanlage mit Gutshaus und Park, Inspektorenhaus, Stall,
Grünflächengestaltung (Baumbestand, Wiesen, Teich, Wegeführung)**

**Hier: Grünflächengestaltung im öffentlichen Bereich der ehemaligen
Gutsanlage**

Sehr geehrte Frau Rickmann,

der Widerspruch der Gemeinde gegen die Denkmalrechtliche Genehmigung für das Baudenkmal (681) Harmshagen, Gutsanlage mit Gutshaus und Park, Inspektorenhaus, Stall, Grünflächengestaltung, richtet sich nur für den Bereich der Grünflächengestaltung im seitlichen, südöstlichen Areal der Grünfläche vor dem Gutshaus außerhalb der im Übersichtsplan dargestellten Sichtachse.

Für den gesamten Bereich des Baudenkmals besteht unsererseits volle Übereinstimmung mit Ihren Hinweisen und Vorgaben, es ist ein Denkmal, das zu erhalten gilt.

Nach über zehn Jahren ist es der Gemeinde gelungen eine finanzielle Unterstützung zur Sanierung des Dorfmittelpunktes im Ortsteil Harmshagen zu bekommen.

Im Ortsteil Harmshagen leben 92 Einwohner, davon 18 Kinder im Alter bis 12 Jahre.

Seit längerer Zeit versucht die Gemeinde zusammen mit den Einwohnern einen geeigneten Platz für das Aufstellen von einigen Spielgeräten, der dann auch angenommen wird, sowohl von den Kindern als auch von den Eltern, im Rahmen einer dörflichen Begegnungsstätte, zu erreichen über ein regionales aber auch überregionales Rad-und Wanderwegnetz.

Die Ortslage Harmshagen ist ein unzerstörter dörflich geprägter Siedlungsstandort, die Landwirtschaft ist klassisch ohne Massentierhaltung und der damit verbundenen Güllevernichtung einschließlich Geruchsbelästigung.

Ihre Einwände gegen die Ausweisung eines Spielplatzes im vorgestellten räumlichen Bereich kann aus unserer Sicht nicht vollständig mitgetragen werden.

Da der Bereich am Teich ein erhebliches Gefälle aufweist, ist er nur bedingt geeignet zum Aufstellen von Spielgeräten, der Bereich am Rondell (Rasenfläche vor dem Gutshaus s. Anlage) könnte teilweise genutzt werden, ohne dass die Sichtachse bzw. der Gesamteindruck zum Gutshaus gestört wird.

Bildnerische Darstellungen von Gutsanlagen (auch bei anderen Baudenkmählern) zeigen immer wieder die klassischen Elemente wie Schaukel und Wippe und darum wollen auch wir den Gesamtumfang eines Spielplatzes minimieren ja sogar in Teilflächen aufgliedern.

Vorschlag:

Im nordöstlichen Teil der Teichfläche (s. Anlage BHF Landschaftsarchitekten) kann nur ein Klettergarten errichtet werden, da die Höhenlagen keine anderen Spielgeräte zulassen.

Der südöstliche Teil der Grünfläche (Rondell) sollte mit zwei bis drei klassischen Spielgeräten (Wippe, Schaukel) ausgestattet werden, dazu eine Sitzmöglichkeit.

Der Eingriff in die Substanz der Rasenfläche ist nicht notwendig, da die vom Gesetzgeber vorgegebenen Fallhöhen – Gültigkeit für Deutschland- in Abhängigkeit von den Bodenarten, stellen keine Gefahr für die Benutzer der Spielgeräte dar.

Über den Bereich der Kronenausdehnung (Abschluss Sichtachse zum Gutshaus) der Alleebäume sollten keine Geräteaufstellungen erfolgen, schonende Handgrabungen im Wurzelbereich, nutzen des üppigen Blätterdaches der historisch gewachsenen Linden zum Schattenspenden, besonders im Hochsommer unersetzbar.

Die Rasenfläche wird ordnungsgemäß wieder begradigt und instandgesetzt, da durch die Arbeiten an der gesamten Anlage (Baumfällungen u. ä.) Beschädigungen aufgetreten sind, das historisch vorgegebene Niveau wird eingehalten.

Das Aufstellen von Spielgeräten im Zusammenhang mit der Gestaltung eines Spielplatzes irgendwo im dörflichen Bereich würde den erhofften Effekt nicht erbringen, er sollte auch von Einwohnern und besonders von Kindern angenommen werden.

Die Gemeinde hat sich im Rahmen des LEADER-Projektes „Dorfmittelpunkt Harmshagen“ mit dem am 03.12.2015 gefassten Beschluss für die Erarbeitung eines Gesamtprojektes entschieden.

Der Ortsteil Harmshagen soll unter Beachtung denkmalpflegerischer und naturschutzfachlicher Gesichtspunkte ein lebendiges Dorfzentrum mit Aufenthaltsräumen für alle Altersstufen entwickelt werden.

Bei Realisierung des Gesamtkonzeptes könnten nicht wenige Einwohner, vor allen auch die jüngeren Mitbürger, vom Denkmalschutz als besonderen und überaus wichtigen Teil, unserem Zusammenleben überzeugt werden.

Ich hoffe, dass ich Ihnen ein paar Beweggründe für die Umsetzung unseres Planes mit dieser Stellungnahme übermitteln konnte und hoffe, dass im Sinne der Einwohner eine Übereinstimmung unserer Auffassungen erzielt werden kann.

Für Nachfragen stehe ich jederzeit zur Verfügung, auch auf der Ebene eines persönlichen Gespräches.

Mit freundlichem Gruß



Hans-Jürgen Vitense

Anlagen: Einwohnerliste Harmshagen

Projektdatenblatt – LEADER

Zeichnung

Fallhöhenblatt u.a. Spielgeräte

Stichtag (mit Geburtsdatum)

erstellt am: 10.10.2016 09:23
durch: Frau Lehmkuhl, Jana
ermittelte Datensätze: 18

Auswahlkriterien:

Stichtag: 10.10.2016
Geburtsdatum: 01.01.2002 bis 10.10.2016
Wohnungsart: Haupt- + Nebenwohnung
Ort: Testorf-Steinfurt OT Harmshagen
Straße: alle
Hausnummer: alle
Auskunftsperre: Liste enthält Personen mit:
-ASP Adoption in Vorbereitung
-ASP Gefahr für Leben/Gesundheit - Selbstantrag
-ASP Adoption
-ASP Gefahr für Leben/Gesundheit - Behördenantrag
-ASP Transsexuellengesetz
Übermittlungssperre: Liste enthält alle Personen mit ÜSP
Sperrvermerke: Liste enthält Personen mit:
-Sperrvermerk JVA
-Sperrvermerk Asyl- und Flüchtlingseinrichtung
-Sperrvermerk Krankenhaus und Pflegeeinrichtung
-Sperrvermerk Schutz vor häuslicher Gewalt
-Sperrvermerk Einrichtung zur Suchtbehandlung

Der Ortsteil Harmshagen zählt zum heutigen
Stichtag 92 Einwohner.

Schmedemann, Joanna	geb.: 22.08.2003	23936 Testorf-Steinfurt OT Harmshagen, Alte Dorfstraße 9
Claußen, Marwin	geb.: 25.09.2004	23936 Testorf-Steinfurt OT Harmshagen, Alte Dorfstraße 4
Ladde, Lara Celine	geb.: 19.04.2005	23936 Testorf-Steinfurt OT Harmshagen, Alte Dorfstraße 12
Rogge, Kostas	geb.: 10.10.2005	23936 Testorf-Steinfurt OT Harmshagen, Am Schloßteich 5
Reich, Luka	geb.: 01.11.2005	23936 Testorf-Steinfurt OT Harmshagen, Am Rosenhof 3
Reich, Leonie	geb.: 01.11.2005	23936 Testorf-Steinfurt OT Harmshagen, Am Rosenhof 3
Rogge, Lotta	geb.: 09.08.2006	23936 Testorf-Steinfurt OT Harmshagen, Am Schloßteich 5
Claußen, Fenja Marie	geb.: 22.01.2007	23936 Testorf-Steinfurt OT Harmshagen, Alte Dorfstraße 4
Barton, Philipp	geb.: 23.04.2007	23936 Testorf-Steinfurt OT Harmshagen, Am Rosenhof 2
Schmedemann, Alina	geb.: 26.08.2008	23936 Testorf-Steinfurt OT Harmshagen, Alte Dorfstraße 9
Rogge, Zora	geb.: 13.07.2009	23936 Testorf-Steinfurt OT Harmshagen, Am Schloßteich 5
Höhn, Helge	geb.: 16.02.2010	23936 Testorf-Steinfurt OT Harmshagen, Alte Dorfstraße 5
Ladde, Isabell	geb.: 18.07.2010	23936 Testorf-Steinfurt OT Harmshagen, Am Schloßteich 15
Sievers, Theo	geb.: 08.05.2013	23936 Testorf-Steinfurt OT Harmshagen, Gut Rosenhof 1
Kopplin, Sam	geb.: 22.12.2013	23936 Testorf-Steinfurt OT Harmshagen, Am Schloßteich 16
Ladde, Sophia	geb.: 06.01.2014	23936 Testorf-Steinfurt OT Harmshagen, Am Schloßteich 15
Schiffner, Johann Niklas	geb.: 20.01.2011	23936 Testorf-Steinfurt OT Harmshagen, Alte Dorfstraße 1a
Sievers, Peter	geb.: 06.10.2014	23936 Testorf-Steinfurt OT Harmshagen, Gut Rosenhof 1

Westmecklenburgische Ostseeküste

Postanschrift: Landkreis Nordwestmecklenburg, LEADER - Geschäftsstelle, Rostocker Straße 76, 23970 Wismar

Projektdatenblatt – LEADER

Diese Projektskizze dient der Auswahl von Förderprojekten im Rahmen von LEADER durch die Lokale Aktionsgruppe Westmecklenburgische Ostseeküste (LAG WMO). Aus dieser Kurzbeschreibung des Projektes sollte deutlich werden, wer möchte was, wo und warum, wie und wann mit welchem Aufwand umsetzen. Beachte! Kein amtlicher Förderantrag, nur Ideen anmeldung!

1. Allgemeine Angaben

Antragsteller	Name:	Gemeinde Testorf-Steinfurt
	Ansprechpartner:	Herr Bürgermeister Jürgen Vitense über Bauamt, Herrn Prahler
	Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):	Stadt Grevesmühlen, Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen
	Telefon:	03881/723160
	E-Mail:	l.prahler@grevesmuehlen.de

Rechtsform	Öffentlich	Privat
	☒ Kommune ☐ Kirchgemeinde	☐ natürlich Person ☐ juristische Person ☐ Verein ☐ sonstige _____

2. Projektbeschreibung

Projekttitlel (kurze, prägnante Bezeichnung, möglichst 1 Zeile)

Dorfmittelpunkt Harmshagen - historisch, ländlich leben

Projektstandort	Gemeinde/Orsteil:	Gemeinde Testorf-Steinfurt, OT Harmshagen
	Straße, Hausnummer:	L 03/Am Schlossteich
	Gemarkung/Flurstück:	Harmshagen, Flur 2, FlSt. 23, 24
Zeitplan	Beginn: 2015	Ende: 2016

Planungsstand	☐ Projektidee ☒ Entwurfsplanung ☐ Detailplanung
Projektkurzbeschreibung	max. 5 Zeilen (ausführliche Vorhabensbeschreibung als Anlage beifügen) Schaffung eines lebendigen Dorfzentrums mit nachhaltigem Konzept der Daseinsvorsorge für alle Bürger der Gemeinde sowie Schaffung von Anziehungspunkte durch den naturnahen Ausbau von Verweilzonen am Dorfteich für die Naherholung und Tourismus
Maßnahmebereich	☒ Tourismus ☒ Infrastruktur ☐ Daseinsvorsorge ☒ Kulturelles Erbe ☐ sonstiges _____
Hauptinhalte – was wird durchgeführt und wie wird es durchgeführt Sanierung der Baumallee, Wiederherstellung hist. Pflanzungen Gutshaus, Freizeit- und Spielfläche, Wiederherstellung Gutshausteichanlage	
Ziele – Wozu dient das Projekt und warum wird es durchgeführt Zur Stärkung des Gemeindelebens, Stärkung der Attraktivität für Tourismus und Naherholung, denkmalgerechte Gestaltung der historischen Gutshausanlage	
Beteiligte – Kooperationen, Unterstützer, Netzwerkpartner Gemeinde	
Auswirkungen auf die Region – erwarteter Nutzen, Verbesserungen im Vergleich zur Ausgangslage zusätzliches touristisches Angebot, Anziehungspunkt für die Naherholung für die Bevölkerung im Umkreis, Einbindung in das regionale RW-Konzept	
Demographie-Check – Auswirkungen des Projekts auf die Bevölkerungsentwicklung im ländlichen Raum Verbesserung der Ortsgestaltung und des Freizeitangebotes und damit Werbung als Wohnstandort für Familien	
Klima-Check – hat das Projekt Auswirkungen auf den Klimawandel Durch die Umgestaltung des öffentl. Raum im direkten Umfeld zu landwirtsch. Betrieben stärkere Bindung der Bevölkerung zu Fragen des nachhaltigen Umgangs mit unserer Kulturlandschaft	
Wirtschaftlichkeit – Aussagen zum Kosten-Nutzen-Verhältnis, Folgekosten Pflege und Unterhaltung der neu geschaffenen Einrichtungen durch die Gemeinde aus HH-Mitteln zu gewährleisten. Einbeziehung von Objektpartnerschaften mit hiesigen Bürgern und Vereinen geplant.	

3. Kosten- und Finanzierungsplan

Gesamtkosten der Maßnahme	Vorhandene Eigenmittel	Fördermittel	Drittmittel
358.700	72.300	286.400	

(Angaben in Brutto)

4. Aussagen zur regionalen Bedeutung

Nachhaltigkeit (jeweils eine kurze Aussage)	
wirtschaftlich	zusätzl. Einwohner und somit erhöhtes Steueraufk.
sozial	Stärkung des Gemeindelebens
ökologisch	Alleenerweiterung, Renaturierung Teichanlage

Innovativer Charakter / Modellhaftigkeit / Übertragbarkeit
Was ist das konkrete neuartige an dem Projekt? Denkmalschutz, Naturschutz wird öffentlich erlebbar gemacht
Welche Vorteile bestehen gegenüber bekannten Lösungen? Öffentlicher Raum wird von Bewohner mitgepflegt
Ist das Projekt auf andere übertragbar? ja, weil vergleichbare Kommunen ebenfalls auf Initiative von den Bürgern vor Ort setzen sollten.

5. Anlagen

Anlagen	☒ Lageplan ☒ Bauzeichnungen, Entwurfspläne ☒ Bilder, Fotos ☒ Detaillierte Kostenplanung (DIN276) ☐ sonstiges
---------	---

Groves Möbels,
dav 37.11.2017
Ort, Datum

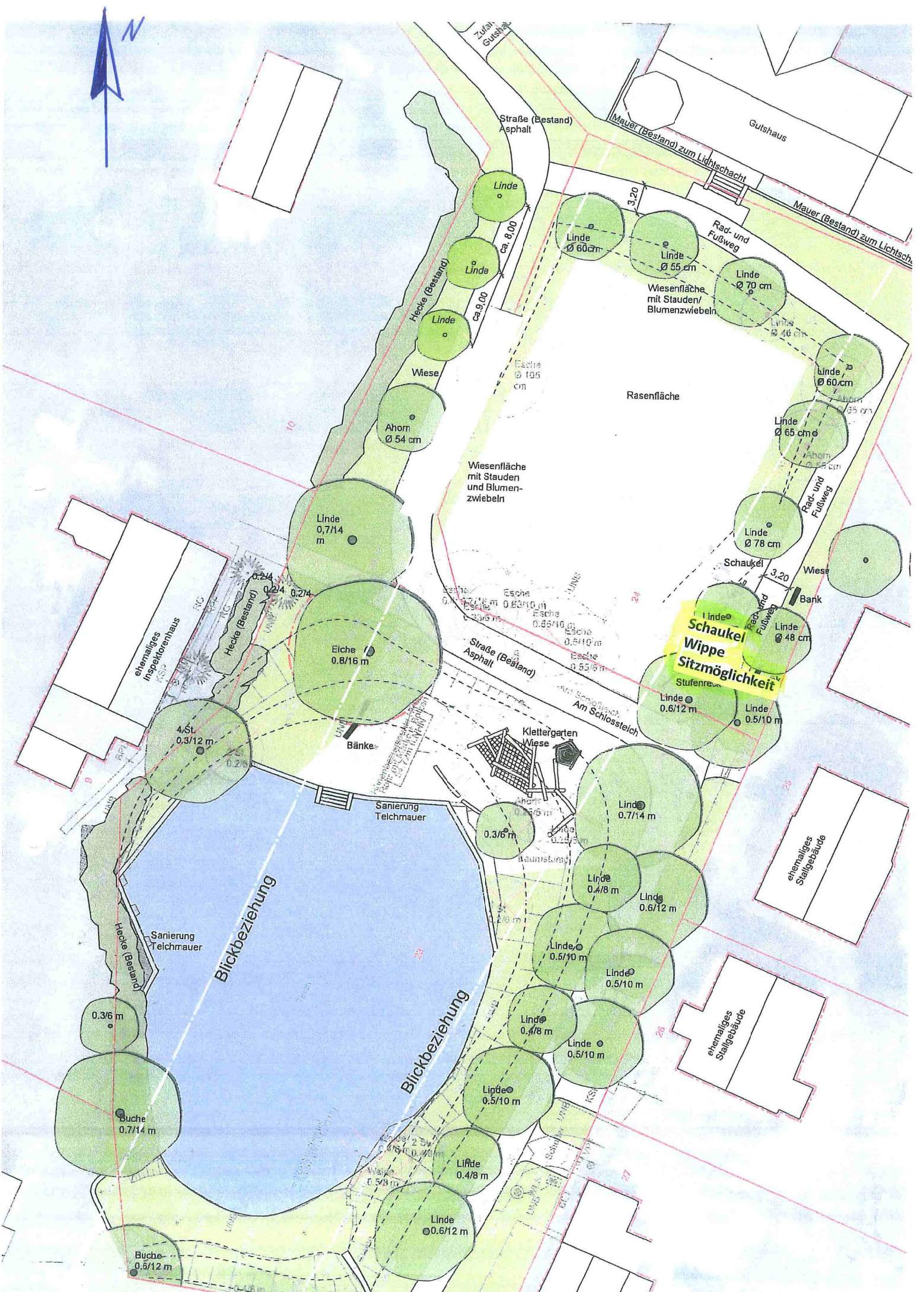
V. J. J. J.
Unterschrift

Ansprechpartner:

Erich Reppenhagen – Vorsitzender der LAG WMO und LEADER – Manager
 Tel.: 0 3841 – 3040 9820, reppenhagen@nordwestmecklenburg.de
 Monika Benthin – Assistentin
 Tel.: 0 3841 – 3040 9821, m.benthin@nordwestmecklenburg.de
 Fax: 0 3841 – 3040 8 9820

Seite 3 von 3

Weitere Informationen unter: www.nordwestmecklenburg.de



Bodenarten in Abhängigkeit von den zulässigen freien Fallhöhen

Lfd. Nr.	Bodenmaterial ^a	Beschreibung	Mindestschichtdicke ^b in mm	Max. Fallhöhe in mm
1	Beton/Stein			≤ 600
2	Bitumengebundene Böden			≤ 600
3	Oberboden			≤ 1000
4	Rasen			≤ 1500
5	Rindenmulche	zerkleinerte Rinde von Nadelhölzern, Korngröße 20 mm bis 80 mm	200 300	≤ 2000 ≤ 3000
6	Holzschnitzel	mechanisch zerkleinertes Holz (keine Holzwerkstoffe), ohne Rinde und Laubanteile, Korngröße 5 mm bis 30 mm	200 300	≤ 2000 ≤ 3000
7	Sand	Korngröße 0,2 mm bis 2 mm	200 300	≤ 2000 ≤ 3000
8	Kies	Korngröße 2 mm bis 8 mm	200 300	≤ 2000 ≤ 3000
9	Andere Materialien oder andere Dicken	entsprechend der HIC-Prüfung (siehe EN 1177)		Kritische Fallhöhe wird geprüft

^a Bodenmaterialien für den Gebrauch auf Kinderspielplätzen geeignet vorbereitet

^b Bei losem Schüttmaterial sind 100 mm zur Mindestschichtdicke hinzuzufügen, um den Wegspiel-effekt zu kompensieren

Ort	LAKD M-V/ UDSchB/ Ort: Harmshagen
Datum/ Uhrzeit	05.03.2018 12.00 Uhr – 12.30 Uhr
Teilnehmer UDSCHB	Herr Albracht, Frau Müller
Teilnehmer LAKD M-V	Frau Dr. Rolka
Teilnehmer	Herr Vitense (Bürgermeister)

Rufnummer

Denkmalobjekt Harmshagen, Gutsanlage Rondell

Aktenzeichen/ Grundlagen 62243-16-22

Festlegungen:

- Herr Albracht - begrüßt alle Teilnehmer und erörtert den Sachverhalt
- Herr Vitense - erläutert vor allen Beigeladenden seinen Standpunkt
Er konnte Alternativfläche nicht von Eigentümer erwerben, er sieht keine andere Möglichkeit als Spielgeräte auf dem Rondell, Planer wurde entlassen
- Frau Dr. Rolka – Spielgeräte/bauliche Anlagen auf Rondell wird nicht zugestimmt → schafft Präzedenzfall für ähnliche Fälle in Mecklenburg-Vorpommern
Nutzung der Rasenfläche dennoch möglich für temporäre Nutzung ohne Einbauten, z.B. für Ballspiele, Picknick, Dorffeste
- Herr Vitense überreicht Frau Dr. Rolka historische Fotografien des Rondells, die dessen Nutzung zeigen
- Der beim letzten Ortstermin (15.11.2017) angeordnete Rückbau ist bis jetzt nicht erfolgt → Frau Dr. Rolka gibt letzte Frist bis 27.03.2018
 - Tore aus Wurzelbereich/Kronenbereich entfernen und in Längsrichtung stellen – temporäre Nutzung bis 15.11.2018 geduldet
 - Volleyballnetz und Pfosten abbauen

- Picknickhäuschen, Wipptier und Sandkiste und bewachsener Sand-/Erdhaufen sind aus dem Rondell zu entfernen